



# **Odenbreit**

## **Ein Erfahrungsbericht aus der Praxis**

**Oskar Riedmeyer**  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Eick & Partner GbR**  
**München**  
**Tel. +49-89-2020 8695-0**  
**Oskar.Riedmeyer@dr-eick.de**

# Übersicht

**Gerichtliche Zuständigkeit**

**Rom-II-VO**

**Fragen zur Zustellung**

**Haftungsumfang/Versicherungsschutz**

# Gerichtliche Zuständigkeit

## 1. Fragen zur Odenbreit-Entscheidung

- Lugano-Abkommen
- Abtretung
- Fahrer/Halter
- Eigenversicherer
- Bundesland
- Notwendige Streitgenossenschaft
- Leasingunternehmen

# Gerichtliche Zuständigkeit

## 2. Zuständigkeit bei mehreren angerufenen Gerichten in verschiedenen EU-Staaten - Art. 27, 28 EuGVVO

- Parteiidentität
- Anderweitige Rechtshängigkeit

## 3. Zuständigkeit am Unfallort

- Regresszuständigkeit
- Negative Feststellungsklage

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Lugano-Abkommen

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts Lausanne vom  
02.05.2012, 4A\_531/2011

Urteil Bundesgerichtshofs (BGH) vom 23.10.2012, VI ZR  
260/11

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Lugano-Abkommen 1988

### Rechtsfrage:

Kann der Geschädigte eines Verkehrsunfalls der sich außerhalb der Schweiz ereignete an seinem Wohnsitz in der Schweiz gegen einen Kfz-Haftpflichtversicherer klagen, der seinen Sitz in einem anderen Vertragsstaat des LuganoÜ 1988 hat ?

# Gerichtliche Zuständigkeit

**Lugano-Abkommen 1988**

**Schweizerisches Bundesgericht Lausanne:**

02.05.2012, 4A\_531/2011 :

Klage entsprechend den Grundsätzen der Odenbreit-Entscheidung am Wohnsitz des Geschädigten in der Schweiz zulässig.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Lugano-Abkommen 2007

**BGH** : 23.10.2012, VI ZR 260/11:

Nach den Art. 9 und 11 LugÜ 2007 kann der Geschädigte einen nach dem anwendbaren nationalen Recht bestehenden Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer mit Sitz in einem ausländischen Staat im Geltungsbereich des LugÜ 2007 beim Gericht seines Wohnsitzes geltend machen.



# Gerichtliche Zuständigkeit

## Abtretung

Beschluss des Landesgerichts Eisenstadt (Österreich) vom 04.12.2012:

## Fall:

Unfall in Deutschland unter Beteiligung eines deutschen Pkw und eines Lkw einer slowakischen Spedition. Slowakische Spedition tritt Ansprüche an österreichische Konzernmutter ab, diese erhebt Klage zum Landesgericht Eisenstadt

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Abtretung

**Kammergericht Berlin, 19.07.2013, 6 U 103/11 :**

### **Fall :**

Sohn des Versicherungsnehmer erwarb durch Abtretung die Schadensersatzansprüche seines Vaters gegen eine englische Versicherungsgesellschaft, er verklagte die englische Versicherung am Wohnsitzgericht des Vaters, dem LG Berlin.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Abtretung

**KG Berlin, 19.07.2013, 6 U 103/11 :**

### Urteil:

Art. 9 EuGVVO entfaltet keine Wirkung zugunsten des Zessionars eines einzelnen Anspruchs des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer. Der Zessionar ist - im Gegensatz zum Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers - nicht vom Wortlaut des Art. 9 EuGVVO erfasst. ...

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Abtretung

**KG Berlin, 19.07.2013, 6 U 103/11:**

### Urteil:

Die Bestimmung ist auch nicht im Wege der erweiternden Auslegung noch analog auf ihn anzuwenden. Der Zessionar kann also nach Art. 9 EuGVVO weder am zuständigen Gericht des Wohnsitzes des Zedenten noch am zuständigen Gericht seines eigenen Wohnsitzes klagen.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Fahrer und Halter des Fahrzeugs

**LG Dortmund**, 18.06.2014, 4 S 110/13:

### Fall:

Kläger verklagte belgischen Fahrer und belgischen Haftpflichtversicherer wegen eines Unfalls, der sich in Belgien ereignet hatte.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Fahrer und Halter des Fahrzeugs

**LG Dortmund**, 18.06.2014, 4 S 110/13:

### Urteil:

Für die gegen den Fahrer gerichtete Klage ist in Deutschland kein Gerichtsstand begründet; vielmehr liegt sein allgemeiner Gerichtsstand gemäß Art. 2 Abs. 1 EuGVVO an seinem Wohnsitz in Belgien. Besondere Gerichtsstände in der Bundesrepublik Deutschland sind nicht einschlägig. ...

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Fahrer und Halter des Fahrzeugs

**LG Dortmund**, 18.06.2014, 4 S 110/13:

### Urteil:

In Bezug auf die ebenfalls verklagte Haftpflichtversicherung greift zwar gem. Art. 11 , 9 EuGVVO ein besonderer Gerichtsstand ein, demzufolge die Versicherung zulässigerweise in Deutschland verklagt werden kann. Die Norm findet auf den Fahrer des unfallbeteiligten PKW jedoch keine Anwendung. Die inländischen Gerichte sind auch nicht wegen des engen Sach-Sachzusammenhangs mit der Klage gegen den Haftpflichtversicherer gemäß Art. 6 Nr. 1 EuGVVO international zuständig.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Eigenversicherer und Odenbreit

**LG Mönchengladbach, 17.08.2012, 3 O 346/11:**

### Fall:

Klägerin mit Wohnsitz in Deutschland ist Geschädigte eines Unfalls in Belgien, den ein Linienbus eines belgischen ÖPNV-Anbieters verursachte. Der ÖPNV-Anbieter ist von der Versicherungspflicht befreit. Er reguliert Schäden selbst.



# Gerichtliche Zuständigkeit

## Eigenversicherer und Odenbreit

**LG Mönchengladbach** vom 17.08.2012, 3 O 346/11:

### Urteil:

Art. 9, 10 und 11 der EuGVVO knüpfen ausweislich ihres Wortlautes ausdrücklich an die Eigenschaft als Versicherungsunternehmen an. Eine Auslegung über die ausdrücklich in der EuGVVO vorgesehenen Fälle ist unzulässig. Der ÖPNV-Anbieter kann in Deutschland nicht verklagt werden

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Bundesland und Odenbreit

**OLG Koblenz:** 15.10.2012, 12 U 1528/11:

### Fall:

Deutsches Bundesland Rheinland-Pfalz hatte für Beamten Entgeltfortzahlung wegen Unfall in Frankreich erbracht. Regressklage gegen französischen Versicherer vor LG Koblenz erhoben

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Bundesland und Odenbreit

**OLG Koblenz:** 15.10.2012, 12 U 1528/11 :

### Urteil:

Kein Gerichtsstand gemäß Art. 9 , 11 EuGVVO am Sitz der Behörde des Bundeslandes, weil keine schwächere Partei als Haftpflichtversicherer, sondern Stellung vergleichbar einem Regress nehmenden SVT (EuGH VersR 2009, 1512 – Vorarlberger Gebietskrankenkasse)

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Leasingunternehmen

**OLG Frankfurt am Main, 23.06.2014, 16 U 224/13:**

### Fall:

Deutsches Leasingunternehmen nimmt belgischen Haftpflichtversicherer wegen eines Verkehrsunfalles in Belgien auf Schadenersatz in Anspruch. Die Klägerin erhebt Klage zum Landgericht Frankfurt und beruft sich auf Art. 11 Abs. 2 iVm Art. 9 EuGVVO.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Leasingunternehmen

**OLG Frankfurt am Main, 23.06.2014, 16 U 224/13:**

### Urteil:

Die deutschen Gerichte sind nach Art. 11 iVm Art. 9 EuGVVO für die Entscheidung über Schadenersatzansprüche eines in Deutschland ansässigen Leasingunternehmens bei einem Unfall in Belgien gegen den belgischen Versicherer zuständig.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Notwendige Streitgenossenschaft

**OLG Nürnberg, 10.04.2012, 3 U 2318/11 :**

### Fall:

Deutscher Geschädigter erhebt aufgrund eines Unfalls in Italien Klage zum LG Nürnberg gegen den italienischen Kfz-Haftpflichtversicherung. Beklagte beruft sich auf Art. 144 Codice delle Assicurazioni, der eine notwendige Streitgenossenschaft zwischen Schädiger und Haftpflichtversicherer vorsieht.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Notwendige Streitgenossenschaft

**OLG Nürnberg, 10.04.2012, 3 U 2318/11 :**

### Urteil:

Die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts ist auch dann gegeben, wenn nach italienischem Recht zwischen dem Haftpflichtversicherer und dem Schädiger eine notwendige Streitgenossenschaft besteht und somit der Direktanspruch des Geschädigten nur im Wege einer gleichzeitigen Klage gegen den Schädiger durchgesetzt werden kann.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Zuständigkeit bei mehreren angerufenen Gerichten

**BGH**, 19.02.2013, VI ZR 45/12 :

### **Fall:**

Der in Deutschland ansässige D verklagt vor LG Konstanz den belgischen Haftpflichtversicherer wegen eines Verkehrsunfalles mit B in Belgien.

Am belgischen Gericht des Unfallorts ist bereits die Klage des B gegen D (und dessen Haftpflichtversicherung) anhängig. Streitig ist, ob die vor dem LG Konstanz anhängige Klage im Hinblick auf das belgische Verfahren nach Art. 27 oder Art. 28 EuGVVO, hätte ausgesetzt werden müssen.



# Gerichtliche Zuständigkeit

## Zuständigkeit bei mehreren angerufenen Gerichten

**BGH**, 19.02.2013, VI ZR 45/12 :

### **Urteil:**

Die für die Aussetzung gemäß Art. 27 EuGVVO erforderliche Parteiidentität ist zu verneinen, wenn der in Deutschland ansässige Beteiligte eines Verkehrsunfalles seine Schadenersatzansprüche gegen den ausländischen Haftpflichtversicherer bei seinem Wohnsitzgericht einklagt, nachdem zuvor der ausländische Unfallbeteiligte Klage gegen ihn bei dem Gericht des anderen Staates erhoben hat.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Zuständigkeit bei mehreren angerufenen Gerichten

**EuGH** vom 27.02.2014, C -1/13 Cartier

### Fall:

Cartier beauftragte Fa. Z mit dem Transport von Frankreich nach Großbritannien, Z beauftragte Frachtführer M, dem Ware gestohlen wurde.

Z klagte vor englischen High Court gegen Cartier auf Feststellung der Haftung und des Schadens.

Cartier und seine Versicherung klagten später in Frankreich gegen Z + M auf Schadensersatz.

Z + M erhoben Einwand der Rechtshängigkeit in England.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Zuständigkeit bei mehreren angerufenen Gerichten

**EuGH** 27.02.2014, C -1/13 Cartier

### Urteil:

Gemäß Art. 27 II EuGVVO steht die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts fest, wenn nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts nach dieser Verordnung besteht, sich das zuerst angerufene Gericht von Amts wegen für unzuständig erklärt hat und keine der Parteien seine Zuständigkeit vor oder mit der Stellungnahme, die nach dem innerstaatlichen Prozessrecht als das erste Verteidigungsvorbringen zur Sache anzusehen ist, gerügt hat.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Zuständigkeit am Unfallort

**OGH Wien** vom 19.01.2012, 2 Ob 210/11:

### Fall:

Österreichischer SVT nimmt Regress gegen französischen Versicherer aufgrund eines Unfalls eines französischen Hubschraubers in Österreich, bei dem ein Österreicher getötet worden war.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Zuständigkeit am Unfallort

**OGH Wien, 19.01.2012, 2 Ob 210/11:**

### Urteil:

Dem Sozialversicherungsträger als Legalzessionar des Geschädigten steht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers der Gerichtsstand des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO zur Verfügung.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Zuständigkeit für Negative Feststellungsklage am Unfallort

**EuGH**, 25.10.2012, C-133/11 – Folien Fischer:

### Fall:

Die Firmen Folien Fischer AG und Fofitec AG mit Sitz in der Schweiz erheben gegen italienische Firma Ritrama negative Feststellungsklage vor LG Hamburg, dass keine Verstöße gegen deutsches Kartellrecht vorliegen..

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Zuständigkeit für Negative Feststellungsklage am Unfallort

**EuGH**, 25.10.2012, C-133/11 – Folien Fischer:

### Urteil:

Art. 5 Nr. 3 der EuGVVO ist dahin auszulegen, dass eine negative Feststellungsklage mit dem Antrag, festzustellen, dass keine Haftung aus einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, besteht, unter diese Bestimmung fällt.

# Gerichtliche Zuständigkeit

## Zuständigkeit für Negative Feststellungsklage am Unfallort

Bedenken in der Literatur (Prof. Staudinger):

Zwingt Art. 12 EuGVVO den Haftpflichtversicherer, den Geschädigten nur an seinem Wohnsitz zu verklagen ?



# Rom-II-VO

**Zeitliche Anwendung**

**Beweismaß**

## Rom II VO: Zeitliche Anwendung

**EuGH**, 17.11.2011, C-412/10:  
Homawoo gegen GMF Assurances

### **Fall:**

Unfall in Frankreich: 29.08.2007

Klageeinreichung zum englischen Court of Justice:  
08.01.2009

### **Vorlagefrage an den EuGH:**

Ist die Rom-II-VO auf den Fall anwendbar ?

# Rom II VO: Zeitliche Anwendung

## Rechtlicher Rahmen:

### **Artikel 31 Rom-II-VO: Zeitliche Anwendbarkeit**

Diese Verordnung wird auf schadensbegründende Ereignisse angewandt, die nach ihrem Inkrafttreten eintreten.

*<Inkrafttreten der VO war am 20.August 2007>*

### **Artikel 32 Rom-II -VO: Zeitpunkt des Beginns der Anwendung**

Diese Verordnung gilt ab dem 11. Januar 2009, mit Ausnahme des Artikels 29, der ab dem 11. Juli 2008 gilt.

## Rom II VO: Zeitliche Anwendung

**EuGH**, 17.11.2011, C-412/10:

### **Urteil:**

Die Art. 31 und 32 der Rom-II-VO i.V.m. Art. 297 AEUV sind dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht verpflichtet ist, diese Verordnung nur auf schadensbegründende Ereignisse anzuwenden, die ab dem 11.01.2009 eingetreten sind, und dass der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, mit dem Schadensersatz eingeklagt wird, oder der Zeitpunkt der Bestimmung des anwendbaren Rechts durch das angerufene Gericht keinen Einfluss auf die Festlegung des zeitlichen Anwendungsbereichs dieser Verordnung haben.

# Rom II VO: Beweismaß

## Landgericht Saarbrücken

Urteil vom 09.03.2012, 13 S 51/11

## Landgericht Hanau

Urteil vom 09.06.2011, 4 O 28/09

## Rom II-VO: Beweismaß

### Fälle Landgericht:

Unfall in Frankreich, französisches Recht anwendbar, Klage des deutschen Geschädigten in Deutschland.

LG Saarbrücken: Klägerfahrzeuge verschrottet ohne Gutachten und Fotos

LG Hanau: Dieselkosten für Ersatzbus ohne Tankbelege

### Rechtsfrage:

Nach französischem Recht muss Schaden durch konkrete Einzelnachweise belegt werden

Nach deutschem Recht kann Richter gemäß § 287 ZPO schätzen

# Rom II-VO: Beweismaß

## Artikel 22 Rom-II-VO Beweis:

(1) Das nach dieser Verordnung für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht ist insoweit anzuwenden, als es für außervertragliche Schuldverhältnisse gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt.

(2) Zum Beweis einer Rechtshandlung sind alle Beweisarten des Rechts des angerufenen Gerichts oder eines der in Artikel 21 bezeichneten Rechte, nach denen die Rechtshandlung formgültig ist, zulässig, sofern der Beweis in dieser Art vor dem angerufenen Gericht erbracht werden kann.

## Rom II VO: Beweismaß

### Landgericht Saarbrücken

Urteil vom 09.03.2012, 13 S 51/11 :

Wird ein Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall, der sich nach ausländischem (hier: französischem) Sachrecht richtet, als Direktanspruch gegen den ausländischen Haftpflichtversicherer vor einem deutschen Gericht geltend gemacht, ist § 287 ZPO bei der Bemessung des Schadens anwendbar.



## Rom II VO: Beweismaß

### Landgericht Hanau

Urteil vom 09.06.2011, 4 O 28/09:

Findet bei einer Klage auf Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls für die Prüfung der materiellen Rechtslage französisches Recht Anwendung, so besteht nur dann ein Schadensersatzanspruch, wenn durch konkrete Belege der Schaden nachgewiesen werden kann. Die Vorschrift des § 287 ZPO ist zur Ermittlung des materiellen Schadens nicht anwendbar.

# Zustellung an Regulierungsbeauftragten

**EuGH** 10.10.2013, C 306/12 - Spedition Welter GmbH:

## **Fall:**

Kann Geschädigter, der gemäß Art. 9, 11 EuGVVO Klage an seinem Wohnsitzgerichtsstand erhebt, die Klage an den in seinem Staat ansässigen Regulierungsbeauftragten zustellen lassen ?

## **Vorteile:**

Keine Übersetzung in die Landessprache des Versicherers  
nötig

Kein Zeitverlust durch Zustellung im Ausland

# Zustellung an Regulierungsbeauftragten

**EuGH** 10.10.2013, C 306/12 - Spedition Welter GmbH:

## **Urteil:**

Art. 21 Abs. 5 der 6. KH-Richtlinie ist dahin auszulegen, dass zu den *ausreichenden Befugnissen*, über die der Schadenregulierungsbeauftragte verfügen muss, die Vollmacht gehört, die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke, die für die Einleitung eines Verfahrens zur Regulierung eines Unfallschadens vor dem zuständigen Gericht erforderlich sind, rechtswirksam entgegenzunehmen.

# Zustellung an Regulierungsbeauftragten

**EuGH** 10.10.2013, C 306/12 - Spedition Welter GmbH:

**Achtung:**

Regulierungsbeauftragter allerdings nicht passivlegitimiert

Klage muss weiterhin gegen die ausländische Versicherung erhoben werden

.

# Haftungsumfang

**EuGH** Urteil vom 23.01.2014, C 371/12 – Petillo:

## **Fall:**

Rein nationaler Sachverhalt: Kläger P wurde verletzt.  
Die Versicherung regulierte nach Tagessätzen gemäß Art. 139 Privatversicherungsgesetzbuch, welches den Immateriellen Schaden bei geringfügiger Körperverletzung beim Verkehrsunfall bestimmt – ca. Hälfte des Betrags bei sonstigen Personenschädenfällen.

Verstoß gegen den europarechtlichen Grundsatz des vollen Schadenersatzes?

# Haftungsumfang

**EuGH** Urteil vom 23.01.2014, C 371/12 – Petillo:

## **Urteil:**

Die KH-Richtlinien stehen einer gesetzlichen Regelung nicht entgegen, die in Bezug auf die Entschädigung für immaterielle Schäden bei leichten Körperverletzungen aufgrund von Straßenverkehrsunfällen die Entschädigung für diese Schäden im Verhältnis zu der Entschädigung begrenzt, die für gleiche Schäden aufgrund anderer Ursachen zuerkannt wird, solange diese Entschädigung noch angemessen ist.

# Haftungsumfang

**EuGH** Urteil vom 04.09.2014, C-162/13, Damijan Vnuk:

## **Fall:**

Im Hof in Slowenien stieß ein Traktor mit Anhänger während des Einbringens von Heuballen auf den Dachboden einer Scheune bei einem Rückwärtsmanöver gegen eine Leiter, auf der der Kläger stand, der stürzte und sich verletzte.

Der Kläger verlangte von slowenischer Kfz-Versicherung Schmerzensgeld. Das Berufungsgericht wies die Berufung zurück, da die Kfz-Versicherung den Schaden, der bei der Nutzung des Traktors als Arbeitsmaschine verursacht worden sei, nicht decke.

# Haftungsumfang

## **EuGH**

Urteil vom 04.09.2014, C-162/13, Damijan Vnuk:

### **Urteil:**

Art. 3 Abs. 1 der 1. KH-Richtlinie ist dahin auszulegen, dass der Begriff der „Benutzung eines Fahrzeugs“ jede Benutzung eines Fahrzeugs umfasst, die dessen gewöhnlicher Funktion entspricht. Ein Manöver, das ein Traktor im Hof eines Bauernhofs ausführt, um seinen Anhänger in eine Scheune zu fahren, könnte somit unter diesen Begriff fallen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.



# Praktische Hinweise zur Prozessführung

## Allgemeine Hinweise:

- Zeitabläufe im deutschen Zivilprozess sind im internationalen Vergleich extrem kurz
- Prozessuale Ausschlussfristen im laufenden Verfahren sind ungewöhnlich

# Praktische Hinweise zur Prozessführung

## Zeugen:

- Vollständiger Name und ladungsfähige Anschrift
- Sprache , für die Dolmetscher benötigt wird
- Genehmigung der Flugreise

# Praktische Hinweise zur Prozessführung

## Unfallanalytische Gutachten:

- Zur Vorbereitung von unfallanalytischen Gutachten Fotos vom Fahrzeug des Versicherungsnehmers anfordern
- Gibt es Gutachten über das VN-Fahrzeug
- Genaue Typenbezeichnung
- Problem: Zeitlauf

# Praktische Hinweise zur Prozessführung

## Rechtliche Hinweise:

- Rechtsprechung auf die Bezug genommen wird, muss konkretisiert und vorgelegt werden
- Richter kann sich auf Vortrag ausländischen Rechts verlassen

# Praktische Hinweise zur Prozessführung

## Beurteilung der Erfolgsaussichten:

### Vorteil Kläger

- Deutsch sprechende Zeugen vor Ort
- Gerichte hören zumeist Kläger persönlich an

### Vorteil Beklagte

- Genaue Kenntnis der Rechtslage (Verkehrsvorschriften, Haftungsgrund und Haftungshöhe)
- Möglichkeit der internen Rechtsgutachten

**Odenbreit**  
**Ein Erfahrungsbericht aus der Praxis**

***Vielen Dank für die Aufmerksamkeit***

**Oskar Riedmeyer**  
**Rechtsanwalt**  
**Dr. Eick & Partner**